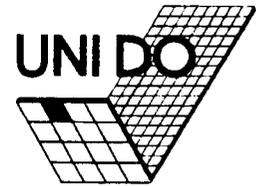


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 10/99

Dortmund, 10.11.1999

Inhalt:

Amtlicher Teil:

- | | |
|--|---------|
| Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur und Städtebau an der Universität Dortmund vom 24. Juni 1999 | Seite 1 |
| Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund vom 24. Juni 1999 | Seite 2 |
| Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemietechnik an der Universität Dortmund vom 24. Juni 1999 | Seite 3 |
| Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund vom 24. Juni 1999 | Seite 4 |
| Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Dortmund vom 24. Juni 1999 | Seite 5 |
| Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Informatik mit dem Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften (Ingenieurinformatik) an der Universität Dortmund vom 24. Juni 1999 | Seite 6 |
| Fünfte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Universität Dortmund vom 24. Juni 1999 | Seite 7 |
| Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Universität Dortmund vom 24. Juni 1999 | Seite 8 |
| Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Statistik an der Universität Dortmund vom 24. Juni 1999 | Seite 9 |

Nichtamtlicher Teil:

- | | |
|-----------------------------|----------|
| Verlust eines Dienstsiegels | Seite 10 |
|-----------------------------|----------|

**Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Architektur und Städtebau
an der Universität Dortmund
Vom 24. Juni 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz- UG) vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur und Städtebau an der Universität Dortmund vom 9. März 1998 (GABI. NRW. 1998 S. 1056) wird wie folgt geändert:

In § 31 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Die Diplomprüfungsordnung vom 31.01.1990 ist letztmalig im Sommersemester 2004, die Vorläufige Diplomprüfungsordnung vom 05.07.1979 ist letztmalig im Wintersemester 1999/2000 anwendbar. Nach Ablauf der Übergangsfristen gilt ausschließlich diese neue Prüfungsordnung. Bei der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach den Prüfungsordnungen von 1990 und 1979 erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.1999 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät Bauwesen vom 19.11.1998 und des Senats der Universität Dortmund vom 10.06.1999 sowie meiner Genehmigung vom 24.06.1999.

Dortmund, 24. Juni 1999

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

**Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Bauingenieurwesen
an der Universität Dortmund
Vom 24. Juni 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz- UG) vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund vom 9. März 1998 (GABI. NRW. 1998 S. 1063) wird wie folgt geändert:

In § 31 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Die Diplomprüfungsordnung vom 31.01.1990 ist letztmalig im Sommersemester 2004, die Vorläufige Diplomprüfungsordnung vom 05.07.1979 ist letztmalig im Wintersemester 1999/2000 anwendbar. Nach Ablauf der Übergangsfristen gilt ausschließlich diese neue Prüfungsordnung. Bei der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach den Prüfungsordnungen von 1990 und 1979 erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.1999 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät Bauwesen vom 19.11.1998 und des Senats der Universität Dortmund vom 10.06.1999 sowie meiner Genehmigung vom 24.06.1999.

Dortmund, 24. Juni 1999

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

**Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Chemietechnik
an der Universität Dortmund
Vom 24. Juni 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz- UG) vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemietechnik an der Universität Dortmund vom 19.07.1996 (GABl.NRW. S. 83) wird wie folgt geändert:

In § 29 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Die Diplomprüfungsordnung vom 20.12.1991 ist letztmalig im Sommersemester 2001, die Diplomprüfungsordnung vom 17.02.1978 ist letztmalig im Wintersemester 1999/2000 anwendbar. Nach Ablauf der Übergangsfristen gilt ausschließlich diese neue Prüfungsordnung. Bei der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach den Prüfungsordnungen von 1978 und 1991 erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.1999 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Chemietechnik vom 02.12.1998 und des Senats der Universität Dortmund vom 10.06.1999 sowie meiner Genehmigung vom 24.06.1999.

Dortmund, 24. Juni 1999

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

**Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Elektrotechnik
an der Universität Dortmund
Vom 24. Juni 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz- UG) vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund vom 11. Februar 1997 (GABI. NRW. 1998 S. 197) wird wie folgt geändert:

In § 33 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„Die Diplomprüfungsordnung vom 09.11.1993 ist letztmalig im Sommersemester 2004, die Vorläufige Diplomprüfungsordnung vom 17.02.1986 ist letztmalig im Wintersemester 1999/2000 anwendbar. Nach Ablauf der Übergangsfristen gilt ausschließlich diese neue Prüfungsordnung. Bei der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach den Prüfungsordnungen von 1993 und 1986 erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.1999 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Elektrotechnik vom 19.11.1998 und des Senats der Universität Dortmund vom 10.06.1999 sowie meiner Genehmigung vom 24.06.1999.

Dortmund, 24. Juni 1999

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

**Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Informatik
an der Universität Dortmund
Vom 24. Juni 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz- UG) vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Dortmund vom 5. Juni 1996 (GABI. NRW. S. 590) wird wie folgt geändert:

In § 29 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Die Diplomprüfungsordnung vom 30.10.1990 ist letztmalig im Wintersemester 2000/2001, die Vorläufige Diplomprüfungsordnung vom 04.09.1979 ist letztmalig im Wintersemester 1999/2000 anwendbar. Nach Ablauf der Übergangsfristen gilt ausschließlich diese neue Prüfungsordnung. Bei der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach den Prüfungsordnungen von 1979 und 1990 erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.1999 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Informatik vom 09.12.1998 und des Senats der Universität Dortmund vom 10.06.1999 sowie meiner Genehmigung vom 24.06.1999.

Dortmund, 24. Juni 1999

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

**Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang
Angewandte Informatik mit dem Schwerpunkt
Ingenieurwissenschaften
(Ingenieurinformatik)
an der Universität Dortmund
Vom 24. Juni 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz- UG) vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Informatik mit dem Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften (Ingenieurinformatik) an der Universität Dortmund vom 16.06.1997 (GABI. NRW. S.77) wird wie folgt geändert:

In § 29 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Die Diplomprüfungsordnung vom 07.01.1987 ist letztmalig im Sommersemester 2002 anwendbar. Nach Ablauf der Übergangsfrist gilt ausschließlich diese neue Prüfungsordnung. Bei der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach der Prüfungsordnung von 1987 erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.1999 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Informatik vom 09.12.1998 und des Senats der Universität Dortmund vom 10.06.1999 sowie meiner Genehmigung vom 24.06.1999.

Dortmund, 24. Juni 1999

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

**Fünfte Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Maschinenbau
an der Universität Dortmund
Vom 24. Juni 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz- UG) vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Universität Dortmund vom 05.03.1996 (GABl. NRW. S. 608), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.04.1999, wird wie folgt geändert:

In § 31 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Die Diplomprüfungsordnung vom 06.07.1987 ist letztmalig im Sommersemester 2001, die Diplomprüfungsordnung vom 09.07.1981 ist letztmalig im Wintersemester 1999/2000 anwendbar. Nach Ablauf der Übergangsfristen gilt ausschließlich diese neue Prüfungsordnung. Bei der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach den Prüfungsordnungen von 1981 und 1987 erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Artikel II

Der Rektor der Universität Dortmund wird ermächtigt, die Satzung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau der Universität Dortmund in der neuen Fassung und mit neuem Datum in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzugeben.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.1999 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät Maschinenbau vom 09.12.1998 und des Senats der Universität Dortmund vom 10.06.1999 sowie meiner Genehmigung vom 24.06.1999.

Dortmund, 24. Juni 1999

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

**Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Mathematik
an der Universität Dortmund
Vom 24. Juni 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz- UG) vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Universität Dortmund vom 12. Juni 1997 (GABI. NRW. 1998 S. 83) wird wie folgt geändert:

In § 31 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Die Diplomprüfungsordnung vom 12.07.1993 ist letztmalig im Sommersemester 2002, die Diplomprüfungsordnung vom 30.03.1979 ist letztmalig im Wintersemester 1999/2000 anwendbar. Nach Ablauf der Übergangsfristen gilt ausschließlich diese neue Prüfungsordnung. Bei der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach den Prüfungsordnungen von 1993 und 1979 erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.1999 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Mathematik vom 21.04.1999 und des Senats der Universität Dortmund vom 10.06.1999 sowie meiner Genehmigung vom 24.06.99.

Dortmund, 24. Juni 1999

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

**Zweite Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Statistik
an der Universität Dortmund
Vom 24. Juni 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz- UG) vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Statistik an der Universität Dortmund vom 24. Juli 1996 (GABl. NRW. S. 897), geändert durch Satzung vom 29.04.1998 (ABl. NRW. S. 544), wird wie folgt geändert:

In § 31 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Die Diplomprüfungsordnung vom 16.02.1993 ist letztmalig im Sommersemester 2001, die Diplomprüfungsordnung vom 24.06.1978 ist letztmalig im Wintersemester 1999/2000 anwendbar. Nach Ablauf der Übergangsfristen gilt ausschließlich diese neue Prüfungsordnung. Bei der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach den Prüfungsordnungen von 1993 und 1978 erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.1999 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Statistik vom 02.12.1998 und des Senats der Universität Dortmund vom 10.06.1999 sowie meiner Genehmigung vom 24.06.1999.

Dortmund, 24. Juni 1999

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg teilt mit:

Seit dem 14.10.1999 ist bei der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ein Dienstsiegel in Verlust geraten.

Das Dienstsiegel trägt das kleine Landeswappen und folgende Inschrift:

**WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT
DER RUPRECHT-KARLS-UNIVERSITÄT
HEIDELBERG**

Vor und nach dem Wort Heidelberg befindet sich je ein Doppelpunkt.

Da die Möglichkeit eines Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wurde das Dienstsiegel für ungültig erklärt.